

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

Geschosflächenzahl
 0,3 Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BBauG)

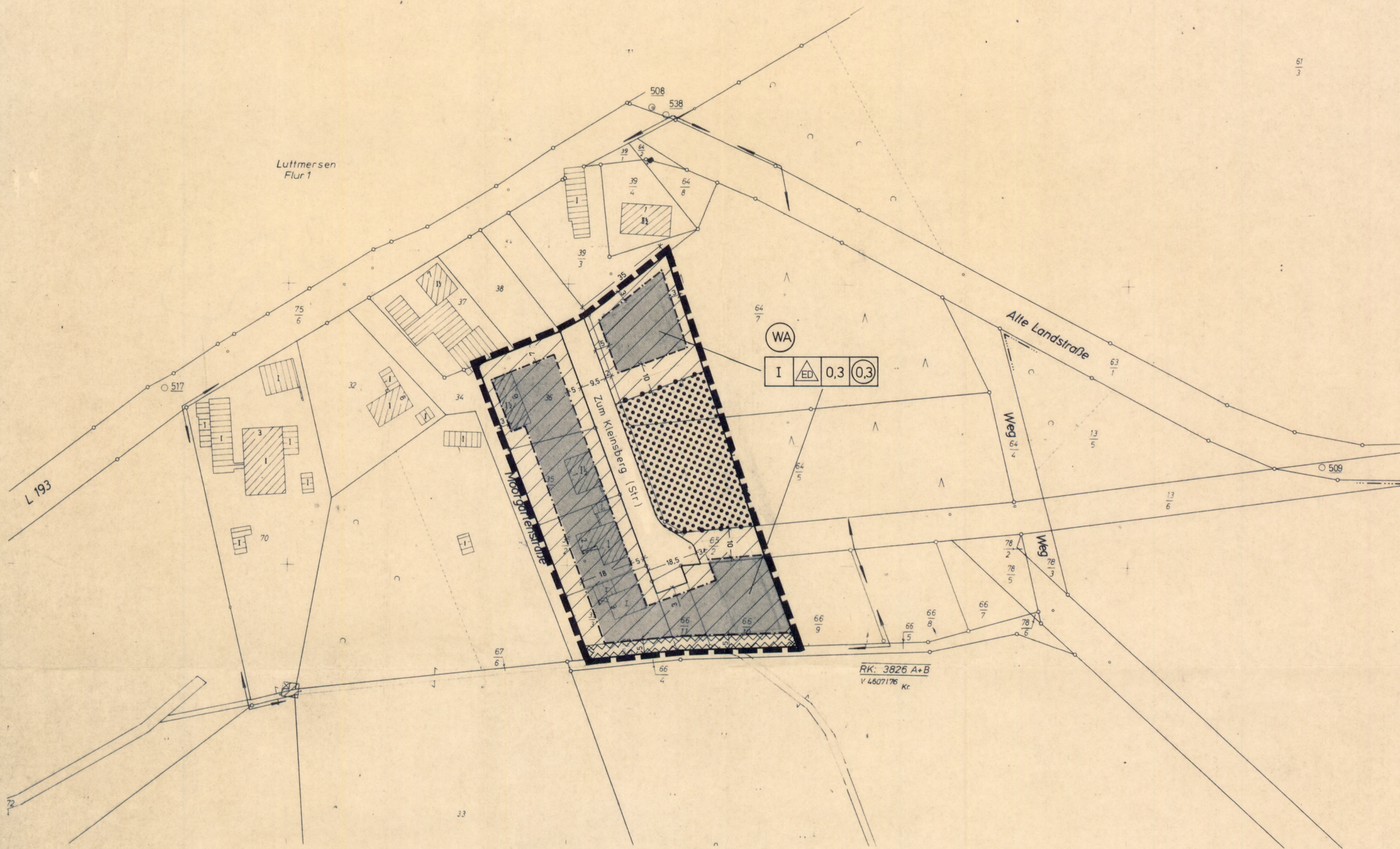
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG; s. textl. Festsetzungen)

Textliche Festsetzungen:

§ 1 Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind auch Vorhaben nach §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig.



Präambel des Bebauungsplanes
 (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) und des § 4a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 726, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungen beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 23. 7. 1986

(Siegel)

gez. Hahn
Ratsvorsitzender

gez. Rohde
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 5. 7. 1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 726 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14. 15. 7. 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtplanungsamt, Theresenstraße 4, 3057 Neustadt a. Rbge. 1

Neustadt a. Rbge., den 23. 7. 1986

gez. IA. Krieterm. BOR
Planverfasser

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 2. 5. 1985 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 23. 5. 1985 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 1. 6. 1985 gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 23. 5. 1986

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-11/18-726) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 5. 6. Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 15. 10. 1986

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
i. A.

gez. Lehberg
Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 6. 11. 1986 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 46 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 6. 11. 1986 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 11. 11. 1986

gez. Rohde
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Kartenwerk Flur 1, Maßstab: 1:1000. Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 1. 11. 1979.

Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 1. 11. 1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 17. 7. 1986

Katasteramt
gez. Rehbein
Dipl.-Ing. Klaus Rehbein
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 2. 5. 1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. 5. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3. 6. 1985 bis 4. 7. 1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Neustadt a. Rbge., den 23. 7. 1986

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 3. 7. 1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 23. 5. 1986

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom 15. 10. 1986 (Az. 606172-11/18-726) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 11. 11. 1986 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 11. 11. 1986 bis 11. 11. 1986 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11. 11. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 11. 11. 1986

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Ver- fahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht-geltend gemacht worden.

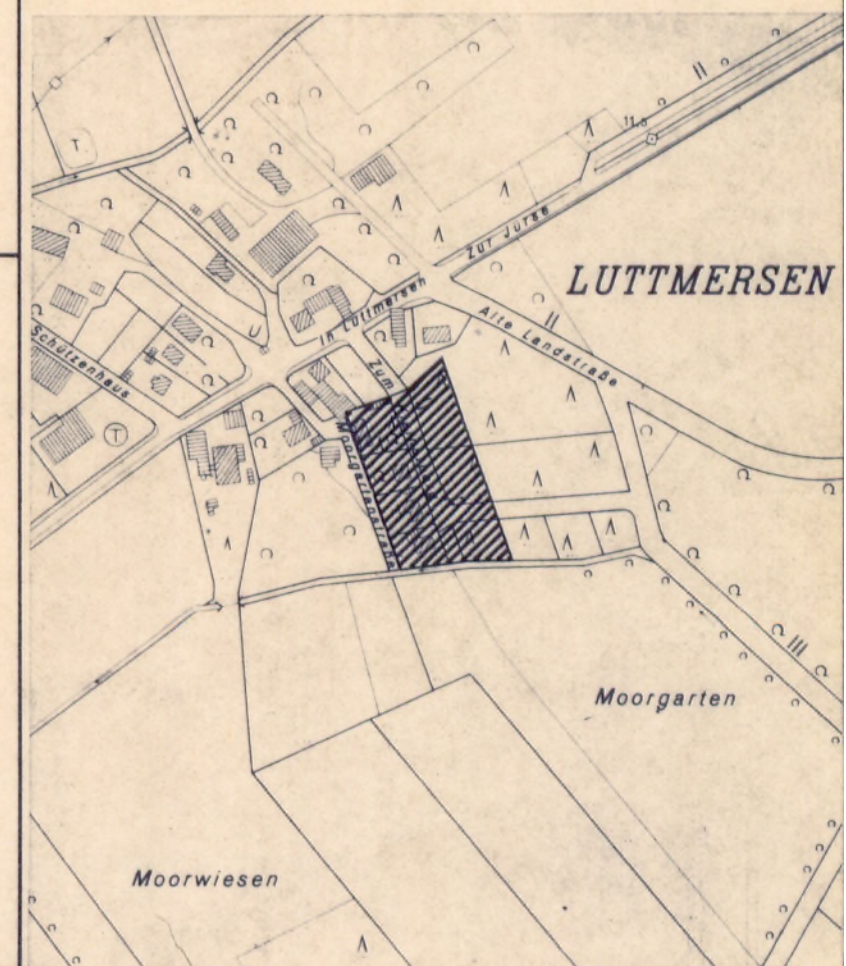
Neustadt a. Rbge., den 11. 11. 1986

Stadtdirektor

geändert: 13. 11. 84 Grote

Bebauungsplan Nr. 726

M. 1: 5000



gez. Grote